

Altenheim: Besuche nicht erlaubt

Sachsen-Anhalt
setzt Recht aus

Magdeburg (eb) • Mal eben die Angehörigen im Altenheim besuchen: Das darf nach der zweiten Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Eindämmung der Corona-Pandemie niemand mehr. Das Besuchsrecht ist derzeit ausgesetzt.

Wie es in der Mitteilung unter Paragraf 7 heißt, gelten folgende Einschränkungen insbesondere für Pflege- und Behinderteneinrichtungen:

Generell dürfen keine Altenheime und andere Pflegeinstitutionen besucht werden. Auch vollstationäre Einrichtungen sind mit einbezogen.

Zudem sind Institutionen für Menschen mit Behinderungen, „in denen Leistungen der Eingliederungshilfe Tag und Nacht erbracht werden“, gemeint. Auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, wie beispielsweise die sogenannten Alters-WGs, dürfen nicht besucht werden. „In den Einrichtungen gilt ein generelles Besuchsverbot“, laut der Anordnung.

Eine Ausnahme ist dennoch im Verordnungstext einbezogen worden. Denn Einrichtungen können gegebenenfalls auch unter bestimmten Auflagen eine Ausnahme vom Besuchsverbot erteilen. Ein berechtigtes Interesse müsse jedoch vorliegen. „Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen.“

Gemeint sind hier unter anderem Frühgeborene, Geburts- und Kinderstationen und Patienten in einer Palliativ-Einrichtung. Ein normaler Besuch der Angehörigen im Altenheim ist daher vorerst kein berechtigter Besuchsgrund.